

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 122.15 VOM 22. DEZEMBER 2015

SATZUNG DES SEMINARS FÜR ISLAMISCHE THEOLOGIE DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. DEZEMBER 2015

**Satzung des Seminars für Islamische Theologie
der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 22. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Das Seminar für Islamische Theologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz I HG.
- (2) Das Seminar für Islamische Theologie ist eine Forschungs- und Lehrereinheit. Seine Aufgaben erstrecken sich auf Forschung und Lehre des Faches Islamische Studien bzw. Theologie (mit den Fachgebieten systematische Theologie/ *Kalam*, Qur`an- und Hadithwissenschaft, Sunna, islamische Normenlehre / *Fiqh*, islamische Philosophie und Mystik sowie islamische Religionspädagogik und Fachdidaktik). Das Seminar dient der medialen, pädagogischen und gesellschaftlichen Vermittlung der wissenschaftlichen Theologie.
- (3) Zu den Aufgaben des Seminars gehören insbesondere:
 1. Einschlägige Forschungsarbeiten auf dem gesamten Gebiet der islamischen Theologie und ihrer benachbarten Disziplinen sowie Erarbeitung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Reihen und Zeitschriften, die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots in Islamischer Theologie für verschiedene Studiengänge.
 2. Die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten von Doktorandinnen und Doktoranden, wobei die Promotionsordnung unberührt bleibt.
 3. Die Verwaltung der dem Seminar für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen des Faches; § 27 Abs. 1 S. 3 HG NRW bleibt unberührt.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Seminars für Islamische Theologie sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät für Kulturwissenschaften gem. § 26 Abs. 4 HG NRW zählen:
 1. Die Vertreterinnen und Vertreter des Faches Islamische Theologie, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind, sowie das Mitglied des Vorstands gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4.
 2. Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, soweit sie dem Seminar zugeordnet wurden. Außerdem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diesen Gruppen, die aus Mitteln des Seminars

finanziert werden oder dem Seminar zugeordnet sind, auch wenn sie nicht den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören.

- (2) Mit Zustimmung des Vorstands kann ein Mitglied gem. Abs. 1 auch Mitglied in einer anderen Einrichtung nach § 29 Abs. 1 S. 1 HG NRW der Fakultät sein. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur in einem Institut ausgeübt werden.

§ 3

Vorstand

- (1) Das Seminar wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:

1. Die Mitglieder des Seminars nach § 2 aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
2. Je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2. Diese Mitglieder werden aus der Mitte der Mitglieder des Seminars der jeweiligen Gruppe unter Beachtung von § 11c HG für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden vom Dekanat vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Gruppe einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen.
3. Ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das in einem Studiengang der islamischen Theologie oder der komparativen Theologie der Religionen oder der Theologien im Dialog eingeschrieben ist; die Benennung obliegt den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat und erfolgt auf Vorschlag der Fachschaftsvertretung der Theologien in einer Sitzung des Fakultätsrats. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig,
4. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Vorstand des Zentrums für Komparative Studien und Kulturwissenschaften.

Die dem Fach Islamische Theologie zugeordneten Honorarhochschullehrerinnen und Honorarhochschullehrer gehören dem Vorstand beratend an.

- (2) Hat innerhalb der Mitglieder des Vorstandes die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu

vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

- (3) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten des Seminars von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 zur Sprecherin bzw. zum Sprecher und ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 oder 2 als Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Zeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (6) Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Sprecherin oder des Sprechers die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Sprecherin bzw. den Sprecher formell festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat die Sprecherin bzw. der Sprecher innerhalb einer Frist von zwei Monaten erneut zu einer Vorstandssitzung einzuladen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers.
- (9) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt das Seminar innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Seminars in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Seminar tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 4

Rechenschaftsbericht

Das Seminar legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

Im Zusammenhang mit dem ersten oder zweiten Rechenschaftsbericht findet eine externe Evaluation der bisherigen Entwicklung des Seminars statt.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 14. Oktober 2015.

Paderborn, den 22. Dezember 2015

Der Präsident

der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819